

die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts auf der Grundlage von § 12 (2) des VP-Gesetzes zugeführt wurden und der Sachverhalt in der Befragung geklärt werden soll. Diese Vorgehensweise bewährt sich insbesondere, wenn demonstrative Zusammenrottungen von Personen zerschlagen und dabei vorrangig Ordnungsstrafen als Sanktionen angewandt werden sollen, aber auch gegen die Organisatoren derartiger Aktionen oder unbelehrbare Täter Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssen.

Die Zweckmäßigkeit für eine derartige Vorgehensweise ergibt sich aus der Tatsache, daß bei derartigen Aktionen, wie Zeigen von Symbolen, demonstrativen Aufhalten an bestimmten öffentlichen Plätzen oder organisierten provokativen Demonstrationen von Übersiedlungersuchenden Personen auf treten, die bei Maßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung solcher Aktionen einmalig oder mehrfach belehrt wurden, Personen, die schon mehrfach an derartigen oder anderen Aktionen teilgenommen hatten und teilweise nicht identifiziert werden konnten, Personen, die erstmals, ohne vorher belehrt worden zu sein, an der Zusammenrottung mitwirkten, oder auch Personen, die sich aus Neugier in der Nähe, des Ereignisortes aufhielten und von Sicherheitskräften als vermeintliche Mittäter zugeführt wurden. Dabei werden aber auch solche Personen zugeführt bzw. vorläufig festgenommen, die als Organisatoren maßgeblich an dem Zustandekommen der Provokation beteiligt waren. Die Intensität des demonstrativen Auftretens und alle weiteren genannten Umstände gilt es in der Befragung zu klären und begründete Entscheidungen über rechtliche Sanktionen vorzuschlagen.